

BAUMERT, Norbert: *Täglich sterben und auferstehen*. Der Literalsinn von 2 Kor 1,12—5,10. Reihe: Studien zum Alten und Neuen Testament. Bd. 34. München 1973: Kösel-Verlag. 462 S., kart., DM 98,—.

Mit seiner Dissertation verfolgt B. das Ziel, den Literalsinn von 2 Kor 4,12—5,10, einem der unstrittensten und schwierigsten pl Texte, zu erheben. In 2,14—7,4 (Schmithals: Brief „C“ — mit Ausnahme von 6,14—7,1) sieht er zu Recht den eigentlichen Interpretationsrahmen für diese Verse.

Abgesehen von 4,16 deutet die übliche Exegese, deren Hauptschwierigkeiten B. zunächst darstellt (I), 4,12—5,10 rein endzeitlich. Die paraphrasierte Übersetzung J. Kürzingers verdeutlicht das.

Dieser Interpretation stellt B. eine neue Interpretationsmöglichkeit im Überblick gegenüber (II). Paulus geht es im Brief „C“ vor allem um seine Legitimation als Apostel. Von daher sind die „Wir“ — Aussagen oft schriftstellerischer Plural und meinen — abgesehen von den paränetischen Aussagen in 5,21; 6,16—7,1 — auch sonst zuerst Paulus selbst. In 4,12—5,16 steht die schon gegenwärtige Herrlichkeit im Mittelpunkt des Interesses. Auf ihre Identität mit der zukünftigen Herrlichkeit (5,1) kommt es ihm an.

In den „Ausführungen“ (III) begründet und vertieft B. die im Überblick gegebene Interpretation. Zunächst macht er auf die sprachlichen Eigenarten des Verfassers aufmerksam, die bei einer Interpretation berücksichtigt werden wollen. Das dreistufige Christusgeschehen — im grundlegenden Akt des Glaubens und der Taufe, dessen Entfaltung im christlichen Leben und seine Vollendung durch Tod und Grab zur Auferstehung bzw. durch Umwandlung bei der Wiederkunft Christi — vollzieht sich nach Paulus in einem lebendigen Prozeß. Pl Texte für alle drei Stadien bieten Tabellen auf S. 51—58.

„Tod“ verwendet Paulus anders als wir sowohl für das Lebensende als auch für das tägliche Leiden und den Verlust anderer Lebensvollzüge. Jeder Stufe des Todes ist eine besondere Form der Auferstehung und des Lebens zugeordnet. Der jeweilige Kontext entscheidet deshalb über den Sinn des Wortes „Tod“.

Da Paulus als Jude denkt, ist stets zu fragen, warum er ein bestimmtes griechisches Wort verwendet. Zudem ist seine Persönlichkeit in Rechnung zu stellen, um ihn in seinen Anliegen verstehen zu können. Oft ist der Sinn des Gesagten tiefer, als man zunächst vermutet, zumal geistige und geistliche Realitäten sich nicht adäquat ausdrücken lassen.

In der sprachlichen Einzelanalyse kommt der Philologie naturgemäß das Hauptgewicht zu. In dieser Rez. sollen nur einige wichtige Ergebnisse hervorgehoben werden. In 5,7 stellt die übliche Exegese dem Glauben das Schauen gegenüber. Doch heißt *eidos* hier nicht schauen, sondern „sichtbare Gestalt“. Dies wird durch den Kontext bestätigt, in dem es um den Heilsdualismus im gegenwärtigen Menschen geht. Das fortschreitende Zugehen auf den Herrn (5,8) trifft sich sachlich mit dem gegenwärtigen Darüberziehen des Himmelshauses (5,2). Liegt der Akzent zunächst auf dem Erreichen des Himmlischen, so jetzt auf dem Aufgeben des Irdischen; war Paulus zuerst erleidendes Subjekt, betont er nun stärker seine Initiative. In 5,9 wird der Entschluß, täglich zu sterben, ethisch akzentuiert.

Das gegenwärtig und individuell verstandene Gericht (5,10) hat seinen Ansatzpunkt in der Sphäre des Gewissens (5,11). In 5,10 ist nicht von Lohn die Rede, sondern von der täglichen Anerkennung der Taten durch Christus, worin Paulus seinen apostolischen Anspruch grundgelegt sieht. Da die Gemeinde, will sie gerettet werden, Paulus als den wahren Boten anerkennen muß (5,11 f.; 6,2), müht sich der Apostel auch um die Anerkennung durch sie. In philologischen Exkursen (V) geht B. abschließend noch auf besonders wichtige Fragen der Semantik und Grammatik ein, um seine Ausführungen zu stützen.

Die von B. vorgelegte Interpretation ist in sich geschlossen. Die bisherigen Schwierigkeiten verschwinden. Bescheiden nennt B. sein Ergebnis eine Hypothese, die noch durch weitere Arbeiten zu erhärten sei (IV). Die Beweisführung ist allerdings so gut, daß man das Ergebnis schon jetzt als These bezeichnen kann, zumal hier eine auch von anderswoher bekannte typisch pl Sicht deutlich wird. Da der Literalsinn schon den „geistlichen Sinn“ einschließt, verwundert es nicht, daß die Arbeit auch einen wichtigen Beitrag zur pl. Theologie leistet.

H. Giesen

KRÄMER, Peter: *Dienst und Vollmacht in der Kirche*. Eine rechtstheologische Untersuchung zur *Sacra Potestas* — Lehre des II. Vatikanischen Konzils. Trierer Theologische Studien. Bd. 28. Trier 1973: Paulinus-Verlag. 138 S., kart., DM 18,—.

Die Aktualität und Bedeutsamkeit der Frage nach dem kirchlichen Amt ist offenkundig; im interkonfessionellen Dialog ist sie zur entscheidenden Frage geworden. Aber auch für die Richtung einer innerkatholischen kirchlichen Erneuerung sind einige Teilaspekte des Amts-

verständnis ausschlaggebend, z. B. die Vollmachtsfrage: Worin gründet die Amtsvollmacht, worin besteht sie, wie wird sie übertragen, worin liegen ihr Sinn und ihre Grenzen? Die vorliegende Trierer Dissertation will diesen Fragen nachgehen, indem untersucht wird, was das 2. Vat. Konzil über die „sacra-potestas“ gesagt hat.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: (1) In einer kurzen geschichtlichen Einführung wird ein Überblick über die Entwicklung der Frage gegeben, welche Vollmacht kirchlichen Amtsträgern eigen ist. (2) Die grundlegenden Aussagen des Konzils über die „sacra potestas“ werden im einzelnen dargestellt und erläutert. (3) Danach wird eine systematische Weiterführung versucht in kritischer Auseinandersetzung mit den Interpretationen von K. Mörsdorf und W. Bertrams.

Die Kernfrage ist die nach der Zuordnung von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt. Bis unmittelbar vor dem Konzil war die geläufige Auffassung der kirchlichen Handbücher die, daß die Jurisdiktionsgewalt auf die äußere Leitung der Kirche bezogen sei, während die Weihegewalt der Heiligung der Menschen im sakramentalen und kultischen Vollzug diene. Beide Gewalten haben demnach verschiedenen Ursprung (Weihe und kanonische Sendung), sind sonst aber vielfältig aufeinander bezogen. Gegenüber dieser gegenständlichen Abgrenzung ist eine andere Überlieferung nie ganz untergegangen, nach der die Jurisdiktionsgewalt in der Weihe gründet. (Das Dreiämterschema, das das Konzil gerne gebrauchte, ist in diesem Zusammenhang weniger relevant.)

In der Auseinandersetzung mit K. Mörsdorf und W. Bertrams, die ebenfalls auf der Basis der konziliären Aussagen nach einer Einheit zwischen Weihe- und Hirtengewalt suchen, gewinnt Vf. einen neuen Standpunkt, den er die „heilsökonomische Deutung“ nennt, wobei er ausdrücklich bekennt, daß sie nur eine von mehreren möglichen Deutungen der „sacra-potestas“-Lehre des 2. Vatikanums ist. Seine Synthese: „Geistliche Vollmacht stellt eine einheitliche sakramentale Wirklichkeit dar“ (105), die „darauf hingeeordnet (ist), in der Kirche ausgeübt zu werden“ (107); weil sie „eine besondere Verantwortlichkeit in der Heilssendung der Kirche bedeutet und aus ihrem innersten Wesen heilsökonomisch bestimmt ist“, hängt ihre Ausübbarkeit „von der heilsökonomischen Zielsetzung ab“ (108).

In sich betrachtet ist diese These recht überzeugend und geschlossener als die von Mörsdorf und Bertrams und entspricht ebensogut wie diese dem Sprachgebrauch des Konzils von der einen „sacra potestas“. Die Heilsökonomie als Begründung dieser geistlichen Vollmacht weist auf theologische Zusammenhänge hin, die wesentlich erscheinen. Aber als Kriterium für die Regelung der Ausübbarkeit, d. h. für den erlaubten und gültigen Vollzug, ist der Begriff der Heilsökonomie wegen seiner Unschärfe ungeeignet. Keine der anstehenden innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Amtsverständnis läßt sich so wirklich klären. Letztlich bleibt es dann doch der nicht weiter zu hinterfragenden kirchlichen Autorität überlassen zu entscheiden, was heilsökonomisch notwendig und möglich ist. Die weitere praktische Trennung von Jurisdiktions- und Weihevollmacht könnte mit diesem Kriterium auch noch weiter ausgebaut werden, ganz im Gegensatz zum Willen des Konzils und der Tendenz des Vf's.

Damit ist keineswegs die Methode und das Ergebnis dieser gründlichen Arbeit in Frage gestellt. Es wäre sicherlich fruchtbar, die These des Vf's im Kontext der Sakramentenlehre, der neueren kirchlichen Entwicklung betr. Diakonat und Bischofsamt (Weihbischöfe), der ökumenischen Amtsfrage usw. zu erproben.

H. J. May

BLÄSER, Peter: *Amt und Eucharistie*. Mit Beiträgen von Suso Frank, Peter Manns, Gerhard Fahrberger, Hans-Joachim Schulz. Konfessionskundl. Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts. Nr. 10. Paderborn 1973: Verlag Bonifacius-Druckerei. 225 S., kt., DM 14,80.

Das Thema des kirchlichen Amtes ist zwar nicht erst durch die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Universitätsinstitute zu „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ ins Gespräch gekommen, aber es hat durch sie eine unvorhersehbare Aktualität und Brisanz erhalten. Diese Vorschläge haben zumindest als starker Impuls zu neuen theologischen Bemühungen in der Amtsfrage gewirkt, die sich nicht bloß auf das Problem des im Augenblick Machbaren konzentrieren. Einen wichtigen Teilbereich des Themas untersuchen die sechs Autoren der vorliegenden Veröffentlichung eines Instituts, das ebenfalls der Ökumene dienen will. Schon deshalb kann die Tendenz und Sprache nicht apologetisch sein. Das Thema wird sehr sachlich und gründlich angegangen, vom Neuen Testament und von der theologischen Entwicklung her, in Auseinandersetzung mit Luthers Lehre und in der Interpretation der Trienter Aussagen.